

Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nach Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)

Unser Kooperationspartner, die nucleus AG, informiert:

Bis Juli 2023 müssen niedergelassene Zahnärzte einen Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung einreichen. Diese Verpflichtung zum Nachweis einer Berufshaftpflicht regelt das Mitte 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG)

Es sollte rechtzeitig eine entsprechende Versicherungsbescheinigung beim Haftpflichtversicherer besorgt werden und gegebenenfalls im Vorfeld geprüft werden, ob die Versicherungskonditionen den aktuellen Anforderungen noch genügen. Insbesondere könnten ältere Versicherungsverträge über Deckungssummen verfügen, welche die neuen gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Die Mindestversicherungssumme für Einzelpraxen ohne Angestellte beträgt drei Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Mit angestellten Zahnärzten gilt eine Summe in Höhe von fünf Millionen Euro und eine untere Begrenzung auf den dreifachen Betrag pro Jahr.

Unser Kooperationspartner, die nucleus AG, bietet hier günstige Konditionen für Neukunden an, z.B.:

Niedergelassene Zahnärzte/Zahnärztinnen (Beiträge inkl. Steuer) mit privater Haftpflicht

Versicherungssumme	Einzelpraxis	Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft
3 Millionen	294,37 €	264,93 €
5 Millionen	323,82 €	291,44 €
10 Millionen	382,69 €	344,42 €

Niedergelassene Zahnärzte/Zahnärztinnen (Beiträge inkl. Steuer) mit privater Haftpflicht und einem angestellten Zahnarzt

Versicherungssumme	Einzelpraxis	Gemeinschaftspraxis/Praxisgemeinschaft
5 Millionen	485,72 €	437,15 €
10 Millionen	573,58 €	516,63 €

Kontakt:

nucleus Finanz- und Versicherungs AG
Max-Planck-Straße 4
50858 Köln
02234 69469-0
seidenstuecker@nucleus-ag.de